

NIEDERSCHRIFT

über die
- 20. Sitzung –
des
Rates der Gemeinde WELVER
am
28. September 2016
im SAAL des RATHAUSES in Welver

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Schumacher

Ratsmitglieder:

Bauer, Braun (nur ö.T.), Dahlhoff, Daube, Eusterholz
(bis TOP 9 n.ö.T.), Fahle, Haggenmüller, Holota, Irmer
(während TOP 17 ö. T.), Jäschke, Kaiser, Korn, Kosche (nur
ö.T.), Lutter, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schröder, Starb,
Stehling, Stellmach, Supe und Wagener

Von der Verwaltung:

Fachbereichsleiterin Grümme-Kuznik
Fachbereichsleiter Hückelheim
Verwaltungsfachwirtin Robbert zugleich als Schriftführerin

Gäste:

Kreisrechtsdirektorin Wiemer
Regierungsdirektor Dr. Hohlfeld

Nicht anwesend: Ratsmitglieder:

Buschulte, Schulte und Wiemer

Bürgermeister SCHUMACHER eröffnet die Sitzung.

Er stellt fest, dass der Rat ordnungs- und fristgemäß geladen worden und in beschlussfähiger Anzahl erschienen ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden folgende Anträge zur Geschäftsordnung gestellt:

1. Bürgermeister Schumacher beantragt die Tagesordnung des nichtöffentlichen Teiles um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Gewährleistung eines organisatorischen Brandschutzes sowie
Mitarbeiterschutzes in den Asylunterkünften „ehemalige Hauptschule Welper“ und
„Eilmser Wald 3“

hier: Verlängerung des Vertrages über die Gestellung eines Pförtnerdienstes sowie
die Neuausschreibung der Leistungen für das Jahr 2017

Der Rat **lehnt** den Antrag mit

18 Nein-Stimmen und
6 Ja-Stimmen

ab.

2. CDU-Fraktionsvorsitzender Daube beantragt den TOP 15

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes;
Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke

hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen
und FDP vom 14.09.2016

von der Tagesordnung abzusetzen.

3. Ratsmitglied Rohe beantragt den TOP 15

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes;
Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke

hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen
und FDP vom 14.09.2016

auf der Tagesordnung zu belassen.

Der Rat beschließt den Antrag des CDU-Fraktionsvorsitzenden Daube (2.) mit

13 Nein-Stimmen und
11 Ja-Stimmen

abzulehnen.

Daher ist über den Antrag von Ratsmitglied Rohe (3.) nicht mehr abzustimmen.

4. BG-Fraktionsvorsitzender Dahlhoff beantragt die in § 12 Abs. 5 Geschäftsordnung geregelte 10-minütige Redezeit auf 5 Minuten zu reduzieren.

Der Rat beschließt auf Antrag des BG-Fraktionsvorsitzenden Dahlhoff, die Redezeit auf 5 Min. zu reduzieren, mit

15 Ja-Stimmen
8 Nein-Stimmen und
1 Enthaltung.

5. CDU-Fraktionsvorsitzender Daube beantragt die TOPe 9 und 10 n.ö. auf TOPe 1 und 2 n.ö. vorzuziehen. Die anderen TOPe verschieben sich entsprechend.

TOP 9 und TOP 10 (n.ö. Teil):

Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas

hier: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2016 TOP 7 nichtöffentliche Sitzung, Auswahl der Büros zur Durchführung der Konzessionsvergabeverfahren

Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas

hier: Auswahl der Büros zur Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens

Der Rat beschließt **einstimmig**, bei 2 Enthaltungen, die unter 5. genannten Tagesordnungspunkte entsprechend zu verschieben.

Daraus ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –
2. Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“,
Zentralort Welper
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
3. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Borgeln (Innenbereich) gem.
§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße
hier: Antrag vom 12.05.2016
4. Änderung des Planungsrechts für ein Grundstück im Außenbereich des
Ortsteiles Eilmsen, Bereich Koppelstraße
hier: Antrag vom 14.06.2016
5. Städtebauliches Entwicklungskonzept
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2016
6. Bahnhofsteilpunkt Welper
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2016

7. Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB im Bereich Westholz, Ortsteil Vellinghausen
hier: Antrag vom 08.06.2016 mit Ergänzung vom 13.06.2016
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver
9. Neufassung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welver
10. Schaffung von Ausbildungsstellen in der Gemeinde Welver, Erweiterung des Stellenplanes für den Haushalt 2017, Qualifizierung der Verwaltungsmitarbeiter zur Ausbildeignung
hier: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Fraktion Welver 21 vom 18.08.2016
11. Errichtung einer Gehweganlage in Scheidingen, Aufflucht Hs.Nr. 4 bis 4b
hier: Anliegerantrag vom 18.06.2016
12. Ersatzanschaffungen Fuhrpark Bauhof
13. Aufhebung der Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 16 der Ratssitzung vom 13.04.2016 „Errichtung eines 8-Familienhauses innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sanierung Ortsmitte', Bahnhofstraße 21, Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstück 796
hier: Antrag der Fraktion Welver 21 vom 18.08.2016
14. Integrationskonzept der Gemeinde Welver vom 10.06.2016;
hier: Vorstellung des 1. Entwurfes
15. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes; Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 14.09.2016
16. Forschungs-/Beratungsprojekt „Organisations- und Personalentwicklung“
17. Anfragen / Mitteilungen

B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas
hier: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2016 TOP 7 nichtöffentliche Sitzung, Auswahl der Büros zur Durchführung der Konzessionsvergabeverfahren
2. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas
hier: Auswahl der Büros zur Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens

3. Verkauf einer gemeindeeigenen Straßenteilfläche im Ortsteil Borgeln
hier: Antrag vom 12.05.2016
4. Verkauf einer gemeindeeigenen Wegefläche im Ortsteil Klotingen
hier: Antrag vom 27.07.2016
5. Auftragsvergaben zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung vom 29.07.2016
6. Auftragsvergabe zur Neuerrichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Dinker
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung vom 15.08.2016
7. Gewährleistung eines organisatorischen Brandschutzes sowie Mitarbeiterschutzes der von der Verwaltung gestellten Hausmeister in den Asylunterkünften „ehemalige Hauptschule Welper“ und „Eilmser Wald 3“
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung zur Beauftragung eines Pförtnerdienstes vom 29.06.2016
8. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW
9. Unterstützung Haushaltsangelegenheiten 2016
hier: Überprüfung eines Honorarvertrages
10. Neuregelung im Umsatzsteuerrecht
11. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas
hier: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 22.06.2016 TOP 7 nichtöffentliche Sitzung, Auswahl der Büros zur Durchführung der Konzessionsvergabeverfahren
12. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas
hier: Auswahl der Büros zur Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens
13. Anfragen / Mitteilungen

Es wird wie folgt **beraten** und **beschlossen**:

A. Öffentliche Sitzung

Zu Tagesordnungspunkt 1:

Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten –

Anfragen werden **nicht** gestellt.

Zu Tagesordnungspunkt 2:

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“,
Zentralort Welper

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschluss:

1.

Siehe die als Anlage beigefügten einzelnen Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 1)!

2.

Der Rat beschließt **einstimmig**, die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welper, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Zu Tagesordnungspunkt 3:

Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Borgeln (Innenbereich) gem.
§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße

hier: Antrag vom 12.05.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im Bereich der Diedrich-Düllmann-Straße zu beschließen. Betroffen sind die Flurstücke 656, 693, 785 und 749 tlw. der Gemarkung Borgeln, Flur 4.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf mit Begründung zu erstellen und das Beteiligungsverfahren gem. § 34 Abs. 6 BauGB durchzuführen.

Kosten, die im Zuge des Verfahrens durch Dritte entstehen, sind durch den Antragsteller zu tragen.

Zu Tagesordnungspunkt 4:

Änderung des Planungsrechts für ein Grundstück im Außenbereich des
Ortsteiles Eilmsen, Bereich Koppelstraße

hier: Antrag vom 14.06.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, den Antrag auf Erlass eines Innenbereiches abzulehnen, da die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Zu Tagesordnungspunkt 5:

Städtebauliches Entwicklungskonzept
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.05.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt, den Antrag der SPD-Fraktion, die Verwaltung mit der Aufstellung eines - Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes- für den Bereich des neuen Bahnhaltepunktes und den gesamten Bereich, der durch die Straßen „Ladestraße, Am Markt, Reiherstraße und Im Hagen“ begrenzt wird, sowie des gewerblich genutzten Bereichs der Werler Straße unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der dort wohnenden Bürgerinnen und Bürger, heimischer Gewerbetreibender, Unternehmen und Dienstleister in folgenden Schritten bzw. Planungsphasen:

1. Durchführung von Versammlungen zur Unterrichtung der Einwohner gem. § 23 GO NRW,
2. Klärung der Fördervoraussetzungen eines solchen Konzeptes und
3. Erarbeitung von Konzeptgrundlagen, wobei für das Raiffeisengelände alternativ eine Bebauung mit einem Einzelhandelsgeschäft oder einer anderen Bebauung vorgegeben werden kann

zu beauftragen, wird mit

12 Nein-Stimmen,
11 Ja-Stimmen und
1 Enthaltung

abgelehnt.

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Bahnhaltepunkt Welper
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, einen Fußgängertunnel zu favorisieren.

Zu Tagesordnungspunkt 7:

Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB im Bereich Westholz, Ortsteil Vellinghausen
hier: Antrag vom 08.06.2016 mit Ergänzung vom 13.06.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, den Antrag auf Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB **abzulehnen**. Der Antragsteller ist über die Beschlussfassung zu unterrichten.

Zu Tagesordnungspunkt 8:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welver

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig** die Neufassung der Satzung (Anlage 2) über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr.

Zu Tagesordnungspunkt 9:

Neufassung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnischen Leistungen in der Gemeinde Welver

Hierzu verweist BM Schumacher auf die vorliegende Tischvorlage.

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig** die vorliegende Satzung mit den als Tischvorlage (Anlage 3) vorgelegten überarbeiteten Gebührensätze.

Zu Tagesordnungspunkt 10:

Schaffung von Ausbildungsstellen in der Gemeinde Welver, Erweiterung des Stellenplanes für den Haushalt 2017, Qualifizierung der Verwaltungsmitarbeiter zur Auszubildereignung

hier: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Fraktion Welver 21 vom 18.08.2016

BM Schumacher berichtet, dass eine Ausbildung im Bereich „Bauhof“ zwar grundsätzlich möglich wäre, es aber derzeit als problematisch angesehen würde, da keine entsprechenden Tätigkeiten für den Auszubildenden vorliegen würden, wie beispielsweise das Anlegen von neuen Grünanlagen mit entsprechende Pflasterarbeiten. Nur Grünpflegearbeiten reichen für eine adäquate Ausbildung nicht aus.

Für den Beruf des „Straßenwärters“ bestehe derzeit kein Bedarf.

Beschluss:

Auf Antrag des RM Rohe beschließt der Rat **einstimmig**, den Tagesordnungspunkt in die Ausschüsse für Bau und Feuerwehr und Generation, Bildung, Kultur und Soziales zur Beratung zu verweisen.

Zu Tagesordnungspunkt 11:

Errichtung einer Gehweganlage in Scheidingen, Aufflucht Hs.Nr. 4 bis 4b

hier: Anliegerantrag vom 18.06.2016

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**, die Verwaltung mit der Herstellung der Gehweganlage Aufflucht vor den Grundstücken Hs. Nr. 4 bis 4b als Lückenschluss der östlichen Gehweganlage, zu beauftragen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sollen als Ausgabebeziehung in Höhe von 53 t€ sowie als Einnahmebeziehung in Höhe von 26,5 t€ in den Haushalt 2017 aufgenommen werden.

Des Weiteren beschließt der Rat **einstimmig**, die Verwaltung im Zuge der Durchführung der Maßnahme mit dem Absenken der Bordsteine, der weiter nördlich schon vorhandenen Gehweganlage im Bereich der Einmündung des Stichweges Aufflucht 12- 22 a zu beauftragen.

Zu Tagesordnungspunkt 12:

Ersatzanschaffungen Fuhrpark Bauhof

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig**,

1. die Verwaltung mit dem Erwerb einer Pritsche in max. Höhe von 40.000,00 € zu beauftragen,
2. die Verwaltung mit den Vorbereitungen zur Auftragsvergabe für den Erwerb des LKW in max. Höhe von 65.000,00 € zu beauftragen.

Zu Tagesordnungspunkt 13:

Aufhebung der Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 16 der Ratssitzung vom 13.04.2016 „Errichtung eines 8-Familienhauses innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 'Sanierung Ortsmitte', Bahnhofstraße 21, Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstück 796 hier: Antrag der Fraktion Welper 21 vom 18.08.2016

Beschluss 1:

Der Rat beschließt mit

15 Nein-Stimmen und
9 Ja-Stimmen,

den Antrag von der Fraktion Welper 21 auf Aufhebung der Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt 16 der Ratssitzung vom 13.04.2016 „Errichtung eines 8-Familienhauses innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9" **abzulehnen**.

Auf Antrag des RM Rohe wird über folgenden Zusatzantrag beschlossen:

Beschluss 2:

Der Rat bekräftigt die Beschlüsse vor dem Hintergrund der jetzt vorliegenden Planung aus dem Jahre 1998 mit

15 Ja-Stimmen und
9 Nein-Stimmen.

Zu Tagesordnungspunkt 14:

Integrationskonzept der Gemeinde Welper vom 10.06.2016;
hier: Vorstellung des 1. Entwurfes

Auf Anfrage von RM Kosche, berichtet BM Schumacher, dass ein/e Integrationsbeauftragte/r derzeit noch nicht benannt worden sei.

BG-Fraktionsvorsitzender Dahlhoff regt an, beim Jobcenter Mittel für FIM (Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) zu beantragen.

RM Eusterholz empfiehlt dringend, die Tätigkeit der/des Integrationsbeauftragten in die Verwaltung/Bereich Soziales und nicht an die neu eingestellte Sozialarbeiterin zu übertragen, da dieses zu einer Überforderung der Sozialarbeiterin führen könne.

Die Frage des RM Rohe, ob die Möglichkeit der Mittelgewährung von FIM-Mitteln bei dem Jobcenter schon einmal geprüft worden sei, wurde von FBL Grümme-Kuznik verneint. Daher schlägt RM Rohe vor, dieses bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales zu prüfen und in der Sitzung zu berichten.

Beschluss:

1. Der Rat beschließt **einstimmig**, die Verwaltung mit der Durchführung und Veranlassung der folgenden Integrationsmaßnahmen zu beauftragen:

- die Maßnahme mit der lfd. Nr. 8 (Vernetzung der Ortsvereine mit den Flüchtlingen durch die Gemeinde Welper) und

der lfd. Nr. 25 (Hygienekurs in den Gemeinschaftseinrichtungen Eilmsen und ehem. Hauptschule in den Bereichen Küche, Duschen, WC) sowie

der lfd. Nr. 26 (Workshop zur Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen)

der lfd. Nr. 27 Internationales Frauenfrühstück unter der Leitung der Gleichstellungsbeauftragten
- Finden finanzieller Möglichkeiten, z. B. Crowdfunding für einzelne Projekte
- Internetauftritt der beiden ehrenamtlichen Gruppen auf der Homepage der Gemeinde Welper
- Wirtschaftsförderung knüpft Kontakte zu heimischen Betrieben, z. B. zwecks Praktika
- Einbindung der Bürgerstiftung Hellweg-Region; Anfrage gegebenenfalls an die Volksbank Soest

2. Um die weiterführenden Maßnahmen des hier vorgestellten Integrationskonzeptes

fortzuführen, ist die Benennung eines Integrationsbeauftragten dringend erforderlich.

In der Zeit von 18:30 Uhr bis 18:45 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

Zu Tagesordnungspunkt 15:

Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes;
Ortsteile Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke

hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen
und FDP vom 14.09.2016

RM Rohe begründet zunächst den gestellten Antrag.

Regierungsdirektor Dr. Hohlfeld weist deutlich daraufhin, dass die Bezirksregierung mit Blick auf die Finanzaufsicht erhebliche Zweifel daran hat, ob im Hinblick auf diesen angedachten Gutachterauftrag verantwortungsvoll mit den öffentlichen Mitteln umgegangen wird.

Es sei der Bezirksregierung völlig unklar, wie bei der vorliegenden eindeutigen höchstrichterlichen Rechtslage und dem auch vorliegenden bestandskräftigen Ratsbeschluss eine weitere Expertise eingeholt werden soll.

Daher hat Herr Dr. Hohlfeld als Finanzaufsicht erhebliche Bedenken, wie die Gemeinde Welper mit öffentlichen Mitteln in dieser Angelegenheit umgeht.

Die CDU-, BG-Fraktion, RM Philipper und RM Stellmach von der Fraktion Welper 21 geben zu Protokoll, dass sie an der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitwirken werden.

CDU-Fraktionsvorsitzender Daube fragt Bürgermeister Schumacher, als Leiter der Verwaltung, ob er tatsächlich einen rechtswidrigen Beschluss fassen wolle. Er teilt weiter mit, wenn dieses der Fall sein sollte, werde er den Bürgermeister auffordern, diesen zu beanstanden.

In der Zeit von 18:30 Uhr bis 18:45 Uhr erfolgt eine Sitzungsunterbrechung.

Bürgermeister Schumacher führt die Sitzung fort und weist die Mitglieder des Rates daraufhin, dass bei Anwesenheit im Sitzungssaal die Nichtbeteiligung an der Beschlussfassung, als Enthaltung gewertet wird.

Die RM der CDU-, BG-Fraktion, sowie RM Philipper und RM Stellmach von der Fraktion Welper 21 verlassen den Sitzungssaal

Beschluss:

Der Rat beschließt **einstimmig (mit 14 Stimmen):**

1.

Der Rat hält an einer dezentralen Entwässerung durch dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwicke, Stocklarn, Klotingen und Einecke fest. Dies geschieht sowohl aus ökologischen als auch aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der verhältnismäßigen Gebührenbelastung der gesamten Gebührenzahler in der Gemeinde Welper.

Der Rat stellt hierzu fest, dass nach der Entscheidung des OVG vom 12.03.2013 die Einbeziehung gemeindlicher Gebiete mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten in die Bereiche, die

nach § 4 Abs. 1 KomAbwV mit einer Kanalisation auszustatten sind, wegen der Unwirksamkeit dieser Bestimmung nicht notwendig ist. § 4 Abs. 1 Kom AbwV steht nicht im Einklang mit der Verordnungsermächtigung, die erlassen worden ist (Urteil des OVG Münster vom 12.03.2013, Seite 14).

2.

Die Darstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2006 bezüglich der sog. Sonderentwässerungsgebiete wird in ein künftiges ABK übernommen. Die textliche Darstellung ist unter Berücksichtigung der Entscheidung des OVG Münster vom 12.03.2013 –Az.: 20 A 1564/10-neu- unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte zu formulieren:

- a) Darstellung der Technik der verwendeten Kleinkläranlagen unter ausführlicher Darlegung der technischen Einzelheiten, insbesondere der Ablaufwerte und der Reinigungsleistung;
- b) Konzipierung eines zentralen elektronischen Überwachungssystems analog zu Großanlagen, wobei die zentrale Überwachungsstelle entweder im Bauhof oder im Rathaus anzusiedeln ist;
- c) ausfahrbare Gruben werden in einer Übergangsphase durch Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik entweder auf privaten oder öffentlichen Grund ersetzt.

3.

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, innerhalb von zehn Tagen Prof. Dr. Kotulla, Universität Bielefeld, mit der Erstellung eines Gutachtens zur Vorbereitung der textlichen Fassung eines neuen ABK zu beauftragen. Die Fraktionen erhalten innerhalb dieser Frist eine Durchschrift des Auftragsschreibens.

Die RM der CDU-, BG-Fraktion, sowie RM Philipper und RM Stellmach von der Fraktion Welver 21 betreten den Sitzungssaal und nehmen an der weiteren Beratung und Beschlussfassung der Sitzung teil.

Zu Tagesordnungspunkt 16:

Forschungs-/Beratungsprojekt „Organisations- und Personalentwicklung“

Regierungsdirektor Dr. Hohlfeld erläutert den Inhalt sowie die zeitliche Umsetzung des Vergabeverfahrens für die Beauftragung eines externe Beratungsunternehmens.

Beschluss:

„Der Rat der Gemeinde Welver beauftragt die Verwaltung **einstimmig**, gemeinsam mit der GPA.NRW sowie mit Unterstützung der Kommunalaufsichten des Kreises Soest und der Bezirksregierung Arnsberg ein Leistungsverzeichnis hinsichtlich der in der Begründung beschriebenen Organisationsberatung zu erstellen und dies dem Rat der Gemeinde Welver zur nächsten ordentlichen Ratssitzung zur Beratung vorzulegen.“

Zu Tagesordnungspunkt 17:

Anfragen / Mitteilungen

a) Anfragen

RM DAUBE fragt den Bürgermeister, wann der Entwurf der Haushaltssatzung 2017, wie nach §§ 80 ff. GO NRW gefordert, eingebracht wird.

BM SCHUMACHER teilt mit, dass für die Einbringung des Haushaltes 2017 vermutlich in der letzten Oktoberwoche, am 26.10.2016, eine Sondersitzung des Rates stattfinden wird. In dieser Sitzung des Rates soll dann auch eine Entscheidung zur Besetzung des Beigeordneten beschlossen werden. Nach Vorberatung des Haushaltes in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.11.2016, soll die Verabschiedung des Haushaltes 2017, einschließlich Haushaltssanierungsplan, am 14.12.2016 erfolgen.

DR. HOHLFELD weist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Nichtbesetzung der Stelle der/des „Kämmerin/Kämmerers“ hin.

RM DAHLHOFF bittet um Auskunft, ob der Bürgermeister den Rat über den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes (OVG), Münster in der Angelegenheit Ortsvorsteher informieren wird.

BM SCHUMACHER erklärt, dass durch den Beschluss des OVG der Beschluss des Verwaltungsgerichtes unwiderrufbar sei.

Ergänzend hierzu stellt RM DAUBE die Frage, wie mit dem hierzu gefassten Ratsbeschluss umgegangen werden soll?

BM SCHUMACHER erwidert, dass diese Angelegenheit derzeit verwaltungsseitig geprüft werde.

RM ROHE merkt hierzu an, ob es richtig sei, dass die Beschlussfassung des Rates zum Tagesordnungspunkt 12 (Wahl der Ortsvorsteher) am 02.07.2016 nicht durch das Verwaltungsgericht behandelt worden sei.

Auch dieses wird BM SCHUMACHER noch genauer prüfen.

RM ROHE hätte gern außerdem gewusst, wie der Bürgermeister die Ortsvorsteher aus dem Dienst „entlassen“ möchte, ohne dass diese in einer Sitzung des Rates abgewählt werden.

BM SCHUMACHER erwidert, dass dieses auch noch geprüft werde.

RM IRMER schildert von einem Verkehrsunfall in der letzten Woche, wobei ein Asylbewerber mit einem Fahrrad beteiligt gewesen wäre. Der Flüchtling hätte bei diesem Unfall mit seinem Fahrrad ein Kraftfahrzeug beschädigt. Die Geschädigte hätte gern gewusst, wie die Rechtslage sei und wer den Schaden übernehmen würde. Mitarbeiter in der Verwaltung hätten die Auskunft gegeben, dass eine Haftpflichtversicherung für die Asylbewerber seitens der Kommune nicht bestehen würde.

BM SCHUMACHER erklärt, dass die Kommune zwar Träger der Einrichtung, nicht aber dazu verpflichtet sei, eine Haftpflichtversicherung für die Asylbewerber abzuschließen. Dies wäre eine freiwillige Leistung der Kommune.

Bei Abschluss einer solchen freiwilligen Leistung müsste auch darüber nachgedacht werden, ob ein anderer Personenkreis ggfls. auch versichert werden müsste.

RM WAGENER gibt zu bedenken, dass am Tage der Sondersitzung des Rates, am 26.10.2016, auch eine Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales terminiert sei.

BM SCHUMACHER gibt bekannt, dass geplant sei, die Ausschusssitzung früher beginnen zu lassen.

RM KORN stellt fest, dass es eine Akteneinsicht in dem Vorgang „Haus Nehlen“ gegeben habe und bittet die Verwaltung, den Fraktionen den Prüfbericht des Landesrechnungshofes über die richtige Verwendung von Fördermitteln des Denkmalschutzes unter anderem bei der Sanierung von Haus Nehlen zur Verfügung zu stellen. Der Bericht sollte einschließlich der zugehörigen Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg als Obere Denkmalbehörde zugesandt werden.

FBL HÜCKELHEIM sagt zu dieser Bitte nachzukommen und wird der/den Fraktionsvorsitzenden die Unterlagen zumailen.

RM KAISER hätte gerne gewusst, ob die Jahresrechnung für das Jahr 2015 noch in diesem Jahr dem Rat vorgelegt werde.

BM SCHUMACHER antwortet, dass die Jahresrechnung 2015 noch in diesem Jahr den Mitgliedern des Rates vorgelegt und eine bestätigte Ausfertigung der Bezirksregierung bis zum 01.12.2016 eingereicht wird.

RM KAISER hat eine Frage zu der Ausschierungsmaßnahme wegen der Scheidinger Kirmes, hinsichtlich der Umleitung Wambelner Straße. In diesem Bereich kommt es immer wieder mit großen Lastkraftwagen zu Verkehrsproblemen. Hier sollte über eine andere Beschilderung für den Schwerlastverkehr nachgedacht werden.

In diesem Zusammenhang ist in der Ortsdurchfahrt im Kreuzungsbereich Delkenstraße/Wambelner Straße/Scheidinger Straße der Bürgersteig seit 6 Monaten mit Warnbarken gesichert, da der Asphalt auf dem Bürgersteig defekt sei. Auch hier müsste geprüft werden, wann die Reparatur ausgeführt wird und die Barken entfernt werden könnten.

BM SCHUMACHER gibt an die Angelegenheiten seien notiert und werden geprüft.

b) Mitteilungen

BM SCHUMACHER teilt mit, dass eine Verfügung der Kommunalaufsicht vorliegen würde, in der deutlich zum Ausdruck gebracht worden sei, dass die Gemeinde Welper bis zum 01.10.2016 den Jahresabschluss 2014 inklusiv offener Jahresabschlüsse der Vorjahre festgestellt haben muss und der vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahres 2015 der Bezirksregierung bis spätestens 01.12.2016 vorliegen muss.

Der Jahresabschluss 2014 wurde bereits vom Rat der Gemeinde Welper am 24.02.2016 festgestellt.

Der mit der Bezirksregierung abgestimmte Zeitplan sieht die Aufstellung und die Bestätigung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2015 bis Ende November 2016 vor. Die Einbringung

des Entwurfes soll ebenfalls bis dahin erfolgen. Nach dieser Planung sind die Auszahlungsvoraussetzungen für das Jahr 2016 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfüllt. Die Auszahlung der Stärkungspaktmittel ist daher erst zu einem späteren Zeitpunkt, ggfls. erst im Dezember möglich. Es wird darum gebeten, diese Verfügung dem Rat der Gemeinde Welper zur Kenntnis zu geben. BM Schumacher weist daraufhin, dass er dieses mit der Bekanntgabe nun erfüllt habe.

DR. HOHLFELD weist ergänzend zu den Worten von BM Schumacher daraufhin, dass es die Auszahlung der Stärkungspaktmittel in Höhe von 495.000,00 Euro betreffen würde. Diese Mittel konnten nicht wie vorgesehen zum 01.10.2016 ausgezahlt werden, da der Jahresabschluss 2015 nicht vorgelegen hat. Sobald dieser vorliegt, werden die Mittel ausgezahlt, sie gehen nicht verloren, werden nur später ausgezahlt.

FBL HÜCKELHEIM teilt mit, dass wie bereits bekannt gegeben worden sei, die Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt in der nächsten Woche eine halbe Stunde früher (um 16:30 Uhr) beginnen werde.

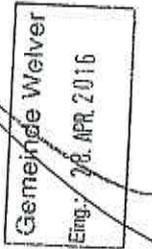
FBL HÜCKELHEIM gibt bekannt, dass ein aus Bundesmitteln gefördertes Klimaschutzkonzept erarbeitet wurde. Die Fördervoraussetzungen sagen unter anderem, dass die Gemeinde Welper dazu verpflichtet sei, dieses Konzept auch im Internet bekannt zu machen. Diese Voraussetzung solle nun erfüllt werden und das Klimaschutzkonzept werde in Kürze auf der Homepage der Gemeinde Welper veröffentlicht.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt BM Schumacher um 20:00 Uhr den öffentlichen Teil der Ratssitzung.



GELSENWASSER AG · Postfach 14 53 · 59404 Umma

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Bau / Planung / Umwelt
Postfach 47
59511 Welver



Ihr Zeichen: 61-26-2/10-03
Ihre Nachricht: 15.04.2016

Unser Zeichen: but-ew-k
Name: Herr Ewert
Telefon: 02303 204-224
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: andreas.ewert@gelsenwasser.de

Datum: 25.04.2016

Zu T 1 – Gelsenwasser –

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über o. g. Planungen danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG

Anlage 1 o. l.

GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion
Viktoriastraße 34
59425 Umma
Telefon: 02303 204-0
Telefax: 02303 204-244
E-Mail: info@gelsenwasser.de
Internet: www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen

Ansatzgericht:
Gelsenkirchen-FRB 165
USt-Id.Nr.: DE 124978719
Glaubziffer-ID: DE46 1000 0000 028144

Sparkasse Gelsenkirchen
IBLZ 420 500 011 101 067 054

IBAN DE55 4205 0001 0101 0070 54
BIC WELAED33XXX
Commerzbank Gelsenkirchen
IBLZ 420 400 400 4 345 179
IBAN DE51 4204 0040 0494 5179 00

Aufsichtsrat:

Guntram Peitke
Vorsitzender

Vorstand:

Hermann P. Oetters
Vorsitzender
Dr.-Ing. Dirk Wüster



KREIS SOEST

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59481 Soest



Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling
Durchwahl 02921 30-2268
Zentrale 02921 30-0
Telefax 02921 30-2951
Zimmer 1.02
E-Mail peil.gerling@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 23.05.2016

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen
61.26.12

Gemeinde Welver
Eing.: 23. MAI 2016

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

Zu T 2 – Kreis Soest -

Im Zuge der Änderungsplanung wurde geprüft, ob als Festsetzung zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft der „Erhalt vorhandener Gehölzbestände“ auf dem Grundstück getroffen werden kann.

Entsprechende Festsetzungen wurden jedoch im Rahmen der Bebauungsplanänderung nicht getroffen. Erhaltenswerter Gehölzbestand ist nicht vorhanden. Die gärtnerische Gestaltung der nicht überbauten Freiflächen erfolgt ohnehin einhergehend mit der privaten Nutzung. Dabei bleibt es dem Bauherrn freigestellt, ob vorhandene Begrünung bei der individuellen Neugestaltung berücksichtigt oder durch andere Bepflanzung ersetzt bzw. ergänzt wird. Ein Erhalt vorhandener Gehölze wäre nachhaltig nur schwerlich zu kontrollieren, so dass die Erhaltungs-Prognose als eher gering einzustufen ist. Aus diesem Grund werden auch keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mehr auf den privaten Grundstücksflächen selber, sondern auf externen Parzellen festgesetzt. Auf diesen externen Flächen ist die tatsächliche Realisierung und der dauerhafte Erhalt gewährleistet.

Der Hinweis zum Artenschutz wird beachtet. Sofern es im Zuge der Realisierung der Wohnbebauung und der Gartengestaltung zur Beseitigung von Gehölzen kommt, besteht ein Verbot von Rodungs- und Räumungsmaßnahmen während der Brutzeit vom 01. März bis 30. September. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wird um diesen Hinweis ergänzt.

Abstimmung:

GPNU:

HFA:

Rat:

einstimmig
beschlossen
beschlossen

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver

Trägerbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 15.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Gegen die dritte vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 10 "Ostbusch", Zentralort Welver bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie in der Begründung zum B-Plan dargelegt, ist die Immissionssituation gutachterlich beurteilt worden. Zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt worden.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

- Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.
- Der Landschaftsplan sieht hier Siedlungsraum vor und steht nicht entgegen.
- Es sollte geprüft werden, ob als Festsetzung zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft der „Erhalt des vorhandenen Baumbestandes auf den verbleibenden Grünflächen“ getroffen werden kann. Erhaltenswerter Gehölzbestand ist zu sichern und zu schützen.



Südwestfalen
ALLES ECHT!

Für sehbehinderte Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in einer Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.



Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Gemeinde Welver
Fachbereich 3
Gemeindeentwicklung
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 12. APR. 2016

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

Az.: 754rö16.eml

Olpe, 15.04.2016

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“, Zentralort Welver
Ihr Schreiben vom 15.04.2016 / Ihr Zeichen 61-26-21/10-03

Sehr geehrte Damen und Herren,
für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.
Wir verweisen auf den in der Begründung genannten Punkt 10. Denkmalschutz und
Denkmalpflege*.

Ansonsten bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Auftrag
gez.
Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)
f. d. R.
M. Röring B.A.

- Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.
- Es ist bei der Überbauung des Privatgartens nicht damit zu rechnen, dass dies zu erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vor kommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Gehrig



ThyssenGas GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver
Gemeindeentwicklung
Postfach 47
59511 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 20. APR. 2016

Liegenschaften und
Geoinformation/ Dokumentation

Ihre Zeichen 61-26-2/10-03
Ihre Nachricht 15.04.2016
Unsere Zeichen N.L./D./An 2016-T06-0369
Herr Anke
+49 231 91291-6431
+49 231 91291-2266
Leitungsskizzen
@thyssengas.com

Dortmund, 18. April 2016

Dritte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Ostbusch“,
Zentralort Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 15.04.2016 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit:

- Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Thyssengas GmbH

[Signature]
i. V. Radtke i. V. Anke

Zu T 4 – Thyssengas -

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.



Thyssengas GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 231 91291-0
F +49 231 91291-2012
I www.thyssengas.com

Geschäftsleitung:
Dr. Axel Böckemuhl
(Vorsitzender)
Bernd Dalman

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 30
Kto.-Nr. 140 290 800

BANK:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADE33XXX

USI-BANK DE 119487635



WESTNETZ

Westnetz GmbH, Heidefelder Str. 8, 59821 Arnsberg

Gemeinde Welver
Herr Dirk Große
Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 29. APR. 2016

Regionalzentrum Arnsberg
Ihre Zeichen 15.04.16
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen DRW-Z-AP-N-Reis
Name Hans-Werner Rech
Telefon 02531 84-2595
Telefax 02531 84-2057
E-Mail hans-werner.rech@westnetz.de

Arnsberg, 25. April 2016

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ostbusch",
Zentralort Welver
- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2
BauGB

Sehr geehrte Herr Große,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine
Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die RWE Deutschland AG als Eigentümerin und
die Westnetz GmbH als Pächterin:

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsteilnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen.

Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und
Strom im Auftrag der RWE Deutschland AG. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-
Hochspannungsteilnetzanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegen-
den Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Bitte beteiligen Sie zusätzlich die Thyssengas GmbH direkt. Die Anschrift lautet:
Thyssengas GmbH, Integrity Management und Dokumentation, Netzdokumentation und
Netztauskunft, Kampstr. 49, 44137 Dortmund, Tel.: 0231 / 91291-2277 oder Fax: 0231 /
91291-2266, E-Mail: leitungsansukunft@thyssengas.com.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

I. A. Rech

I. A. Neuhaus

Informations zu Aufgaben der Energieversorger und der Energieplanung
mit Verpflichtungen zum Energieverbrauch sowie Kontaktdaten im Falle von Fragen, die
sich auf die Energieversorgung im Bereich der öffentlichen Versorgung beziehen,
sowie auf die Möglichkeit, sich an die Energieversorger zu wenden, sind im
Anhang des Beschlusses beigefügt.

Ein Unternehmen der RWE

Zu T 5 – Westnetz -

Die Stellungnahme wird ohne weitere Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:
Die Thyssengas GmbH wurde entsprechend beteiligt.



Westnetz GmbH
Heidefelder Straße 8
59821 Arnsberg
T +49 2331 84-0
F +49 2331 84-2110
I www.westnetz.de

Vertreter des
Aufsichtsrates:
Dr. Achim Schneider
Geschäftsführung:
Helix Büchel

Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Koppers
Dr. Achim Schröder
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC: COBADE33HAN
IBAN: DE02 3604 0039
0142 0934 00
GLäubiger-ID-Nr.
DE052200000109489
USt-IdNr.: DE 8137 98 535

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper vom _____

Der Rat der Gemeinde Welper hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Welper unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Welper und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt;

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen der Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von denjenigen Personen, die vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Welper die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Welper, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie

gewährt werden, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Welver auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG, aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht oder einem besonderen Nachweis berechnet.
- (5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird je angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (6) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 24,00 € berechnet.
- (7) Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

- (8) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 6,00 € berechnet.
- (9) Für die Beseitigung von Wespennestern wird eine Pauschale von 51,00 € erhoben.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird je angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten. Für die eingesetzten Geräte für Ölsperren wird pauschal je Tag ein Betrag von 26,00 € berechnet.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

Die Sachkosten für Sonderlösch- sowie Ölbindemittel bzw. Ölsperren und deren evtl. Entsorgung werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tageseinkaufspreis berechnet.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach den § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Welper

Als Ersatz des Verdienstaussfalls beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Welper wird ein Regelstundensatz in Höhe von 24,00 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaussfallpauschale wird 33,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Gemeinde Welper zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 22.09.2003, zuletzt geändert am 24.10.2012, außer Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Welper

Kostentarif

Fahrzeugart	Stundensatz EURO
Kommandowagen (KDO)	9,00
Einsatzleitwagen (ELW)	21,00
Gerätewagen (GW)	15,00
Rüstwagen (RW)	43,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	32,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)	61,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	44,00
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	35,00
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/W)	42,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Welper wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welper, den _____

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Tischvorlage

zu TOP 9: Neufassung der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige technischen Leistungen in der Gemeinde Welver

als Anlage 1):

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstiger brandschutztechnischer Leistungen in der Gemeinde Welver vom _____ gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene ¼- Stunde pauschal 12,00 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene ¼ -Stunde pauschal 12,00 €

3. Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b)

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c)

*schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene ¼-Stunde 12,00 €*

5. Sonstige Leistungen, die unter Punkt 1 - 4 nicht erfasst sind

(z. B. Feuerwehrpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

je angefangene ¼-Stunde pauschal 12,00 €

Materialkosten nach Aufwand